

Merkblatt 4 Mineralische Bauabfälle

Hinweise zur Abfallentsorgung

Diese Hinweise richten sich insbesondere an Bauherrn und bauausführende Firmen von Bauvorhaben, bei denen mineralische Abfälle anfallen. Die zu beachtenden Randbedingungen werden dargestellt und erforderliche Hilfestellungen für eine umweltverträgliche und rechtskonforme Abfallentsorgung gegeben.

1. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie sind - soweit technisch möglich - nach Abfallart und Schadstoffgehalt getrennt zu halten. Für die im Rahmen des Abrisses und Bodenaushubes anfallenden Abfälle ist der Bauherr primär für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich. Die beauftragte Baufirma wird ggf. als Besitzer der Abfälle zur Nachweisführung verpflichtet und trägt im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Abfallentsorgung entsprechende Verantwortung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten (Bodenaushub/Abriss von Gebäuden) ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für das Entstehen von schadstoffbelasteten Abfällen vorliegen. Dazu sind folgende Fragestellungen abzarbeiten und in Form eines Protokolls zu fixieren.
 - a) Wird das Grundstück im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin geführt? Auskunft erteilt das örtlich zuständige **Umweltamt**.
(www.berlin.de/umwelt/aufgaben/boden-auskuenfte-uirg.html)
 - b) Gibt es weitere/andere Hinweise auf eine Belastung des Grundstücks zum Beispiel durch industrielle oder gewerbliche Vornutzung? Ist eine Auffüllungs-/ Trümmerschicht vorhanden?
 - c) Bei Bauwerken mit industrieller oder gewerblicher Vornutzung ist eine Begutachtung/Bewertung der Bausubstanz zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen durch ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro vorzunehmen. Dabei ist festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des anfallenden Abfalls gerechnet werden muss. Es sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien sowie die Nutzung des Bauwerkes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorerkundung ergebenden Erkenntnisse ist gutachterlich zu entscheiden, ob zusätzliche analytische Untersuchungen erforderlich sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung.

Das Protokoll auf Seite 4 dieses Merkblattes ist der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, II C 3, Brückenstraße 6, 10173 Berlin - **Abfallbehörde** - (Tel.: 9025-2192 oder -2287, Fax.: 9025-2979) unaufgefordert, spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten, zu übergeben. Auf die Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten nach § 7 GefStoffV (Gefahrstoffverordnung) wird verwiesen.

3. Ergeben 2. a) oder b) Hinweise auf schadstoffhaltige Bauabfälle, sind Art und Umfang der notwendigen Untersuchungen (Probenahmen/Analytik) in Form eines Probenahme-/Analysekonzeptes gemeinsam mit dem Protokoll nach 2. der Abfallbehörde vorzulegen. Gleiches ist erforderlich, wenn nach 2. c) mit mehr als 2.000 kg gefährlichen Abfällen zu rechnen ist.
4. Ergibt 2. keine Hinweise auf das Entstehen von schadstoffhaltigen Abfällen, hat der Bauherr die für die Entsorgung der anfallenden Abfälle (Bodenaushub/Abfälle von Baustoffen) notwendigen Analysen erstellen zu lassen. Für mineralische Abfälle richtet sich der Untersuchungsumfang bei unspezifischem Verdacht nach den Technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) (www.berlin.de/sen/umwelt/abfallwirtschaft).
5. Für Boden und Bauschutt hat zur Deklaration eine repräsentative Haufwerksbeprobung vor Ort für maximal 500 m³ Material zu erfolgen. Dabei sind 2 Mischproben jeweils über das gesamte Haufwerk zu entnehmen. Jede Mischprobe muss aus mindestens 18 Einzelproben bestehen. Diese Mischproben sind jeweils zu analysieren. Grundsätzlich ist aus Vorsorgegründen das höhere Ergebnis zur Bewertung zu nutzen. Wenn die Ergebnisse erbringen, dass der Abfall bereichsweise inhomogen ist, sind diese Bereiche erneut entsprechend der dargestellten Verfahrensweise zu beproben (Siehe Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau). Ist auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung ein Abweichen von der Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge pro Analyse beabsichtigt, ist hierfür die Zustimmung auf schriftlich begründeten Antrag durch die Abfallbehörde erforderlich.

Zur Deklaration sind generell sämtliche für den Abfall vorhandenen Analysen vorzulegen. Die einzelnen Ergebnisse sind in einer Weise mit Erläuterungen zu versehen, die ermöglicht, sie bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

6. Mineralische Abfälle sind nach den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) und gem. DIN 19731 zu untersuchen und in Einbauklassen/Zuordnungswerte einzustufen.

Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu **10 Vol.-%** ist als Boden unter dem Abfallschlüssel 170503* oder 170504 und mit mineralischen Fremdbestandteilen zwischen **10 und 50 Vol.-%** (Gemische) unter dem Abfallschlüssel 170106* oder 170107 zu entsorgen (Abfallschlüssel mit * gilt für gefährlichen Abfall). Die Einstufung von Boden und den genannten Gemischen nach der Abfallverzeichnisverordnung erfolgt nach den Technischen Regeln der LAGA für Boden oder im Falle von Gemischen bei Überschreitung von Zuordnungswerten per Einzelfallentscheidung durch die Abfallbehörde.

Die Einstufung von Bauschutt (> **50 Vol-%** Bauschuttanteil) erfolgt nach der TR LAGA für Bauschutt.

Die Analysen gemäß 3. und im Fall der Überschreitung der Zuordnungswerte Z 1 gemäß 4. sind der Abfallbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Verbindliche behördliche Einstufungen von Abfällen (z. B. nach den Technischen Regeln der LAGA) trifft ausschließlich die Abfallbehörde.

7. Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen.
8. Der Einbau von Böden wird ebenfalls durch die TR Boden geregelt. Dabei gilt, dass für bodenähnliche Anwendungen ausschließlich Z0- Material mit mineralischen Fremdbestandteilen **bis zu 10 Vol. -%** verwendet werden darf. Für den Einbau in eine durchwurzelbare Bodenschicht gelten die Regelungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
Für Fragen über die Zulässigkeit und die Bedingungen des Einbaus von Boden bei Einstufungen bis Z2 ist das Umweltamt am Einbauort zuständig.
9. Der Einbau von Bauschutt oder Boden mit > **10 Vol-%** mineralischen Fremdbestandteilen ist ausschließlich unter den in den Technischen Regeln beschriebenen jeweiligen Einbaubedingungen in technischen Bauwerken zulässig.
10. Der Einbau von Bodenaushub > Z2 oder von Bauschutt > Z2 ist nicht zulässig. Boden, Bauschutt und ihre Gemische mit einem Zuordnungswert > Z2 (gefährliche Abfälle) und weitere gefährliche Abfälle sind der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbh (**SBB**, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel.: 0331/2793-0, www.sbb-mbh.de) kostenpflichtig anzudienen.
Bei der Entsorgung sind die Merkblätter (Internet www.berlin.de/sen/guv) und Maßgaben SenGesUmV - II C 3 - zu beachten.
11. Die oben genannten notwendigen Analysen sind gemeinsam mit den Entsorgungspapieren (Zuweisungen durch die SBB, Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Lieferscheine, Rechnungen) Bestandteil der Entsorgungsdokumentation. Diese ist der Abfallbehörde auf Aufforderung vorzulegen. Spätestens 14 Tage nach Beendigung der Abriss-/Bodenaushubarbeiten ist der Abfallbehörde eine Entsorgungsübersicht mit Zuordnung der Mengen zu Abfallarten/Abfallschlüsseln, jeweils genutzte Entsorgungswege, Nachweise, Zuweisungen vorzulegen. Jeweils für die Entsorgung entscheidende Schadstoffparameter und Konzentrationen sind darin anzugeben.

Protokoll zum Abfallanfall

Bauvorhaben:		
PLZ:	Strasse:	Nr.:

Bauherr:		
Anschrift:	Tel.:	Fax:

Baufirma:		
Anschrift:	Tel.:	Fax:

Bevollmächtigter:		
Anschrift:	Tel.:	Fax:

Grundstück ist im Bodenbelastungskataster enthalten: ja / nein

Industrielle/gewerbliche Vornutzung? ja / nein

Art der Nutzung:

Auffüllungsschicht vorhanden? ja / nein Mächtigkeit der Auffüllung? _____ m

Bausubstanzbewertung durch:	Datum:
Tel./Fax:	
Bericht als Anlage beifügen.	
Hinweise auf schadstoffhaltige Materialien:	Umfang:
Art:	
ggf. zusätzliches Blatt verwenden	

Probenahme/Analysekonzept:	
Erarbeitet von (mit Tel./Fax):	
Konzept beifügen	

Abfallprognose: > 500 m³ Abfallanfall geschätzte Menge:

> 20 Mg Anfall gefährliche Abfälle geschätzte Menge:

Begleitung der Entsorgung durch Ingenieurbüro (Ansprechpartner, Adresse und Tel./Fax bitte angeben):

Hiermit erkläre ich, dass obige Angaben wahrheitsgemäß erfolgten:

Unterschrift Bauherr: _____ Datum: _____